gungen Butter, die vor dem 31. Mai 1969 eingelagert wurde und Gegenstand von Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist, innerhalb folgender Grenzen abzusetzen:

a) Bundesrepublik Deutschland: 40 000 t bis zum 31. Januar 1970,

b) Königreich der Niederlande: 10 000 t bis zum 15. Februar 1970."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei verschiedenen Erzeugnissen aufzuschieben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/65/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf den Antrag der Französischen Republik vom 19. Dezember 1969, mit dem diese um die Ermächtigung nachgesucht hat, die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs bei den im Anhang aufgeführten Erzeugnissen aufzuschieben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 3 des Vertrages müßten die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere bei Fischereierzeugnissen und Saatkartoffeln, in vollem Umfang anwenden.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Januar 1970 würde durch die damit drohende erhebliche Ausweitung der Einfuhren aus dritten Ländern und infolge des Fehlens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse eine Verschärfung der gegenwärtig in Frankreich bestehenden Schwierigkeiten bewirken, da es sich um empfindliche landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, für die teilweise Artikel 44 des Vertrages in Anspruch genommen werden mußte. Bis zur Errichtung einer solchen Marktorganisation empfiehlt es sich, die Französische Republik zu ermächtigen, auf die betreffenden Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern nach dem 1. Januar 1970 weiterhin die am 31. Dezember 1969 angewandten Zollsätze anzuwenden, die gegebenenfalls entsprechend dem im Zuge der jüngsten GATT-Verhandlungen abgeschlossenen Abkommen zu verringern sind.

Die Anwendung einer Ausnahmebestimmung in der Art der in Artikel 26 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist genehmigt werden. Die Geltungsdauer der nach Artikel 26 erteilten Ermächtigung ist daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse und in jedem Fall bis zum 31. Dezember 1970 zu befristen.

Die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern betragen nicht mehr als 5 v. H. des Gesamtwertes der Einfuhren Frankreichs aus den genannten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, vom 1. Januar 1970 an bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse und längstens bis zum 31. Dezember 1970 auf die im Anhang genannten Erzeugnisse weiterhin

die am 1. Januar 1957 angewendeten und nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) des Vertrages an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angenäherten Zollsätze, gegebenenfalls abzüglich von drei Fünfteln der im Zuge der jüngsten GATT-Verhandlungen eingeräumten Zollsenkungen, anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:
	A. Kartoffeln:
	I. Saatkartoffeln (a)
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar oder Kaviarersatz

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei verschiedenen Erzeugnissen aufzuschieben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/66/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Dezember 1969, mit dem diese um die Ermächtigung nachgesucht hat, die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 22.10 des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 3 des Vertrages müßten die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere bei Speiseessig, in vollem Umfang anwenden.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Januar 1970 würde durch die damit drohende erhebliche Ausweitung der Einfuhren aus dritten Ländern und infolge des Fehlens einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse eine Verschärfung der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Schwierigkeiten bewirken, da es sich um empfindliche landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, für die Artikel 44 des Vertrages in Anspruch genommen werden mußte. Bis zur Errichtung einer solchen Marktorganisation empfiehlt es sich, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, auf die betreffenden Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern nach dem 1. Januar 1970 weiterhin